

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

BASF Aktiengesellschaft, W-6700 Ludwigshafen am Rhein
- im folgenden "BASF" genannt -

und

BASF Schwarzheide GmbH, O-7817 Schwarzheide
- im folgenden "BSW" genannt -

BASF ist an BSW unmittelbar zu 100 % beteiligt. BSW ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die BASF eingegliedert.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

BSW unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung der BSW hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfaßt alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung gehören. Die Geschäftsführung ist an die von BASF erteilten Weisungen gebunden.

§ 2

BSW führt ihre Geschäfte als Organ der BASF, aber in eigenem Namen.

§ 3

1. BSW verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß Ziffer 2. dieses § 3 - an BASF abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht übersteigen. BASF verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz auszugleichen.
2. BSW kann mit Zustimmung von BASF in ihrer Handelsbilanz Rücklagen bilden, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.
3. Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils mit Wertstellung zum Bilanzstichtag der BSW. Die zu leistenden Zahlungen sind jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen. Freie Rücklagen in diesem Sinne sind die in § 272 Absatz 3 HGB genannten Gewinnrücklagen sowie die Kapitalrücklage nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB.

§ 4

Der Vertrag gilt ab dem 01.01.1991. Er hat eine Laufzeit von 5 Jahren und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

Ludwigshafen, den 31.10.91

Schwarzheide, den 11.11.1991

BASF Aktiengesellschaft

BASF Schwarzheide GmbH

ppa J. Schüller *ppa. G. G. G.*
R. W. *P. Kley*

Schneider *R. Schneider*